

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Ferdinand-von-Schill-Straße 24  
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 02.10.2007

**Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage)**  
**Verf.- Nr.151-53-009-1**

**Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage)**  
**Verf.-Nr. 151-53-009-3**

Gegen den vorstehenden Beschluss/Anordnung sind  
Widersprüche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht  
erhoben worden.  
Der Beschluss/Anordnung ist seit dem 16.12.07  
unanfechtbar.  
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und  
Forsten Anhalt.  
Dessau, den 2.03.08.....(LS)  
*Becker*

**II. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage)**  
**IV. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage)**

1. Das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Edlau (Feldlage) wird durch Überleitung von Flurstücken aus dem Bodenordnungsverfahrens Edlau (Feldlage) in das Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG geringfügig geändert.

Die Flurstücke

Gemarkung Edlau

Flur 2

Flurstücke 16, 22/4, 31/4, 39/2, 82/17

Flur 3

Flurstücke 7/2, 27/1, 29, 30, 31, 32, 38/2, 43/2, 44, 77/3, 85/1, 151/33, 156/28, 157/28, 261/74, 269/74

Flur 4

Flurstücke 8/4, 8/5, 21/4, 22/2, 23, 34/1, 37, 38/1, 39, 40/2, 50/1, 52, 54/1, 56, 57, 58, 59, 60/1, 99/2, 104/1, 112/1, 113/1, 113/2, 116, 124/1, 124/2, 138/2, 141/1, 142/1, 258/40, 165/112, 263/50, 267/112, 268/114, 282/112, 283/112

Flur 5

Flurstücke 2/1, 4, 9/7, 27/3, 33/2, 45/2, 46/1, 60/2, 61, 62, 63, 84/49, 95/46, 120/47, 121/47, 124/35, 126/36, 127/36

Flur 6

Flurstücke 14, 17/1, 17/2

Flur 7

Flurstücke 8, 9, 11/3, 12/4, 25/3, 42/5, 63/2, 79/4, 80/2, 85/2, 85/10, 96/2, 99/6, 101, 103/2, 105/2, 111, 112, 132/85, 150/7, 207/24, 85/6, 90/2, 99/1, 99/3

Flur 8

Flurstück 2/6, 2/7, 4/1, 4/2, 9/13, 31/4, 36/3, 94/9

werden dem Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) unterworfen.

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Edlau (Feldlage) umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 727,06 ha.

Die dem Verfahrensgebiet unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrenflurstücke für das Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt.

2. Zum Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) werden die Flurstücke

Gemarkung Edlau  
Flur 4  
Flurstücke 1116, 1121

hinzugezogen.

Das Verfahrensgebiet Edlau (Ortslage) umfasst nunmehr nach Überleitung und Zuziehung von Flurstücken eine Fläche von ca. 232,35 ha.

3. Das Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) wird gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in folgende vier Verfahrensgebiete geteilt:

**Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) Ortsteil Sieglitz**  
Verf.-Nr. des Teilgebietes 611-16 BB 5027

**Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) Ortsteil Kirchedlau**  
Verf.-Nr. des Teilgebietes 611-16 BB 5037

**Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) Ortsteil Hohenedlau**  
Verf.-Nr. des Teilgebietes 611-16 BB 5047

**Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) Ortsteil Mittedlau**  
Verf.-Nr. des Teilgebietes 611-16 BB 5057

Die den jeweiligen Verfahrensgebieten unterliegenden Flurstücke und die Größe der Verfahrensgebiete sind im Verzeichnis der Verfahrenflurstücke des jeweiligen Ortsteils, welche Bestandteil dieser Anordnung sind, aufgeführt.

**Begründung**

Mit Beschluss vom 15. Dezember 1995 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg (jetzt Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt) das Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) und am 18. Dezember 1995 das Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) angeordnet.

Die aus dem Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) in das Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) übergeleiteten Flurstücke grenzen direkt an die jeweiligen Ortslagen. Da die alten Flurstücksgrenzen zwischen den Verfahrensgebieten nicht ermittelt bzw. festgestellt werden, ist die Überleitung zur eindeutigen vermessungstechnischen Abgrenzung zwischen Feld- und Ortslage erforderlich.

Die dadurch entstehenden neuen Flurstücke werden, soweit erforderlich, nach Erlass der jeweiligen Ausführungsanordnung in den Teilverfahren der Ortslage wieder dem Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) unterworfen.

Die Zuziehung von Flurstücken in das Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) ist zweckmäßig, um für den an diese Flurstücke angrenzenden Weg eine Flurstücksbildung im Sinne des Liegenschaftskatasters durchführen zu können.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Edlau (Ortslage) umfasst vier getrennt voneinander liegende Ortslagen, deren Bearbeitung sich zeitlich unterschiedlich entwickelt hat. Die Teilung des Verfahrensgebietes ist daher zweckmäßig und notwendig, um so die einzelnen Teilverfahren nacheinander und unabhängig voneinander abwickeln zu können.

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, für die unter 2. genannten Flurstücke ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor den Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde ( § 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die II. und die IV. Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

*Kasburg*  
Kasburg



*Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersicht-  
lich sind, -LS-  
werden nicht ange-  
meldet. Datum 20.09.08*

Die vorstehenden Anordnungen mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sowie den Gebietskarten liegt

- in der Stadt Könnern, Markt 1, 06420 Könnern
- in der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg
- in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Gölzau
- in der Verwaltungsgemeinschaft „Saalkreis Nord“, Markt 1, 06193 Löbejün
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstr. 31, 06844 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag



Herold